

Landwirtschaftlicher Kreisverband Münster
Schorlemmerstraße 15, 48143 Münster, Tel.: 0251/4175-109



**Position zum diskutierten Verbot der Verwendung
von gentechnisch veränderten Saatgut
auf Pachtflächen der Stadt Münster**

Einsatz von Gentechnik in verschiedenen Bereichen

Es ist festzustellen, dass der Einsatz von gentechnisch veränderten Produkten und darauf basierende Verfahren in einem sehr großen Umfang auf gesetzlich vorgegebenen Bahnen betrieben wird. Dies gilt insbesondere für den gesamten medizinischen Bereich.

Das gilt jedoch auch für die Ver- und Bearbeitung von Lebensmitteln. Experten gehen davon aus, dass heute schon mehr als 90 % der in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzten Enzyme gentechnisch hergestellt werden. Daraus ergibt sich, dass mittlerweile mindestens 80 % aller verarbeiteten Lebensmittel mit der Gentechnik in Berührung gekommen sind.

Gentechnisch veränderte Organismen sind in der Lage, Enzyme herzustellen, die in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzt werden können, z. B.:

- **Amylase (Brot- und Backwarenherstellung)**
Amylasen spalten Stärke in Glucose; z. B. Produkt „Novamyl“; durch Einsatz dieser Amylase bleibt Brot länger frisch
- **Chymosin (Käseherstellung)**
Bewirkt als Labferment die Milchgerinnung; Auszug aus dem populären Lexikon der Gentechnik von Spahl/Deichmann: „Würde die weltweite Käseherstellung wieder nur auf Kälbermagen-Enzym umgestellt, müssten dafür jährlich schätzungsweise 70 Mio. Kälber geschlachtet werden“

Nur beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist der Anteil in Deutschland verschwindend gering. In Westfalen-Lippe findet aktuell kein Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen statt. Hinzu kommen importierte Lebens- und Futtermittel, die gentechnisch verändert sein können. Dies gilt insbesondere für die Importe von Sojaschrot.

Grundlagen zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen

Mit der Erarbeitung des Gentechnikgesetzes in 2004 und dessen Novelle im Jahr 2007 hat die Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Grundlage zum Anbau gentechnisch veränderter

Pflanzen in Deutschland gelegt. Die Aussaat gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts ist damit unter Einhaltung entsprechender rechtlicher Vorgaben zugelassen und geregelt. Damit stellt das Gentechnikgesetz einen Teil der Regelungen zur fachlichen Praxis der Landwirtschaft dar.

Die rechtlichen Vorgaben beziehen sich auf die Zulassung des zu verwendenden Saatguts sowie den zielgerichteten Umgang mit Saatgut sowie Ernteprodukten im gesamten Produktions- und Verarbeitungsprozess. Hierzu sind klare Regelungen getroffen.

Neben den klaren rechtlichen Vorgaben erfolgen umfangreiche fachliche Prüfungen zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen z. B. des Saat-/Pflanzguts. Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu zählen entsprechende Vorgaben z. B. zur Koexistenz (Abstandsvorgaben etc.) sowie zur Information der Landwirtschaft in der Nachbarschaft und des Umgangs mit dem Pflanzenmaterial während des Produktionsprozesses vorgegeben.

Das Gentechnikrecht ist Bestandteil der fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Über die gute fachliche Praxis hinausgehende Einschränkungen können und werden von der Landwirtschaft aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht akzeptiert.

Die Stadt Münster hat die Verpflichtung, sich gemäß den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu verhalten. Bei der Stadt Münster handelt es sich um eine nachgelagerte Verwaltungseinheit. Auch hier sind die Grundsätze des nationalen Gentechnikrechtes anzuwenden.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Bodens wird in Deutschland über geltende Fachgesetze geregelt. Darüber hinausgehende Einschränkungen jeder Art führen zur Benachteiligung der heimischen Landwirtschaft und sind vor dem Hintergrund der Wettbewerbssituation innerhalb der Europäischen Union abzulehnen. Aufgrund der aktuellen Diskussion werden in der Stadt Münster Beschränkungen zum Einsatz gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts eingefordert. Würde dem stattgegeben und eine Einschränkung über die gesetzlichen Regelungen hinaus festgelegt, so müssten bei jeder weiteren Diskussion die Pächter von Flächen befürchten, weitere Einschränkungen zu erfahren. Dies könnte den Einsatz von bestimmten Düngemitteln oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bis hin zur Festlegung des Anbaus spezifischer Früchte oder die generelle Frage der Nutzung oder nicht Nutzung landwirtschaftlicher Flächen betreffen. Eine derartige Vorgabe kann vom landwirtschaftlichen Berufsstand nicht akzeptiert werden.

Zur Notwendigkeit einer Einschränkung in Pachtverträgen

Im deutschen Gentechnikgesetz wurde die verschuldensunabhängige gesamtschuldnerische Gefährdungshaftung beschlossen. Daher sind Schadenersatzansprüche bei der Verbreitung gentech-

nisch veränderten Materials grundsätzlich für Anbauer gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts zu befürchten. Dies gilt auch, wenn die Verbreitung unterhalb der Kennzeichnungsgrenze (0,9 %) liegt. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des WLV vom Anbau gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts abzuraten.

Daher wird es auf absehbare Zeit keinen gewollten Einsatz gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts geben. Somit ist ein Verbotstatbestand in Pachtverträgen nicht notwendig. Es könnte vielmehr von einzelnen Landwirten als Bevormundung angesehen werden. Die Stadt Münster hat dazu auch keinen Auftrag.

Allein vorstellbar ist, dass Bauern der Stadt erklären, kein gentechnisch verändertes Saatgut einsetzen zu wollen. So wäre eine berufsstandinterne Abstimmung und konfliktfreiere Lösung der Fragestellung möglich. Aber was soll eine solche Erklärung, wenn die Landwirte heute schon keine Gentechnik einsetzen.

Zukünftige Entwicklungen können sowohl bei der Erarbeitung neuer gentechnischer Veränderungen als auch bei deren Bewertung zu neuen Erkenntnissen führen.

Aktuell besteht somit keine Notwendigkeit die Anwendung von gentechnisch verändertem Saatgut zu verbieten.

Zu den möglichen Folgen eines Anbauverbots

Unabhängig von der Position der Stadt Münster könnten Landwirte auf ihren eigenen oder von Dritten gepachteten Flächen gemäß geltendem Recht gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen. Eine politische Positionierung des Rates der Stadt Münster wäre hier in keiner Weise bindend. Vielmehr wäre ein solches Verbot für all diejenigen sehr nachteilig, die unter wirtschaftlichen Aspekten gentechnikfrei produzieren oder dies zukünftig möchten. Sie könnten sich mit ihrer Produktion nicht von dem Verbot abheben und mit ihren Produkten am Markt von Mitbewerbern differenzieren und abgrenzen, um gegebenenfalls eine höhere Wertschöpfung im konkreten Falle zu erzielen.

Wahrnehmung aus Sicht der Landwirtschaft

Die Landwirte im Stadtbereich Münster werden Einschränkungen unabhängig davon, ob sie die Einschränkungen berühren oder nicht, als generelle Fragestellung wahrnehmen und sich in diesem Zusammenhang fragen, ob sie unter diesen und ggf. zukünftig weiteren Einschränkungen gewillt sind, Pachtverträge mit der Stadt Münster zu schließen. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass eine derartige Einschränkung pachtpreismindernd wirkend wird.

Fazit:

Der Verzicht auf den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen unter den gesetzlichen Bestimmungen kann nur durch Landwirte selbst und aufgrund der jeweils aktuellen Situation befris-

tet erfolgen. Hier sind verschiedene Aspekte wie z. B. Produktionsausrichtung, Wirtschaftlichkeit, persönliche Motivation und wissenschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Eine Definition der Produktionsweise durch Dritte hat zu unterbleiben und hätte im Fall der Stadt Münster ohnehin keine unmittelbare und nur eine begrenzte Wirkung. Sie würden zurecht von den Landwirten als Bevormundung und als Eingriff in ihre Produktionsmöglichkeiten verstanden – die Art der Produktion wird auch anderen Wirtschaftsbereichen nicht vorgegeben.

Kooperativer Herangehensweise statt Vorgaben in Pachtverträgen

Die bisherigen Überlegungen einer freiwilligen Erklärung des einzelnen Landwirts als eigene aktuelle und einzelne Entscheidung jedes wirtschaftenden Unternehmens ist gerechtfertigt. Sie stellt auf der Basis des kooperativen Herangehens nach unseren Erfahrungen die erfolgreichste Vorgehensweise dar. Die verpflichtende Einführung in Pachtverträge der Stadt Münster sind in laufenden Verträgen nicht möglich. Vielmehr würde dieses Vorgehen auf krasse Ablehnung stoßen und kontraproduktiv wirken. Schlimmer noch, es würde das gute Verhältnis der Landwirte zur Stadt Münster in Zweifel ziehen und das bisherige kooperative Vorgehen konterkarieren.

Münster, 12.03.2010